

Raiffeisen-Ethik-Aktien

Rechenschaftsbericht

Rechnungsjahr 2012/2013

Das Investmentfondsgesetz 2011 ist am 1. September 2011 in Kraft getreten. Die in diesem Bericht verwendeten Bezeichnungen entsprechen dem InvFG 2011, während die in den Fondsbestimmungen genannten gesetzlichen Verweise sich jedoch auf das InvFG 1993 beziehen, da die Fondsbestimmungen auf Basis der im Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden. Diese Verweise werden ab 1. September 2011 wie Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des InvFG 2011 behandelt.

Hinweis:

Der Bestätigungsvermerk wurde von der KPMG Austria AG nur für die unverkürzte deutschsprachige Fassung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Fondsdaten	3
Fondscharakteristik	3
Besondere Hinweise im Verlauf des Rechnungsjahres	4
Rechtlicher Hinweis	4
Fondsdetails in EUR	5
Umlaufende Anteile	5
Fondsdetails der letzten 3 Rechnungsjahre in EUR	6
Entwicklung des Fondsvermögens und Ertragsrechnung in EUR	7
Wertentwicklung im Rechnungsjahr (Fonds-Performance)	7
Entwicklung des Fondsvermögens	8
Fondsergebnis in EUR	9
A. Realisiertes Fondsergebnis	9
B. Nicht realisiertes Kursergebnis	9
C. Ertragsausgleich	9
Verwendung des Fondsergebnisses in EUR	10
Kapitalmarktbericht	11
Bericht zur Anlagepolitik des Fonds	12
Zusammensetzung des Fondsvermögens in EUR	13
Vermögensaufstellung in EUR	14
Berechnungsmethode des Gesamtrisikos	17
Bestätigungsvermerk	18
Steuerliche Behandlung	20
Fondsbestimmungen	21

Bericht über das Rechnungsjahr vom 1. April 2012 bis 31. März 2013

Der Raiffeisen-Ethik-Aktien unterliegt dem österreichischen Investmentfondsgesetz und ist ein Aktienfonds. Er strebt als Anlageziel langfristiges Kapitalwachstum unter Inkaufnahme höherer Risiken an und investiert überwiegend (mind. 51 % des Fondsvermögens) in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren von Unternehmen unter Berücksichtigung sozialer, ökologischer und ethischer Kriterien. Zusätzlich kann auch in andere Wertpapiere, in u. a. von Staaten, Unternehmen oder supranationalen Emittenten begebene Anleihen und Geldmarktinstrumente, in Anteile an Investmentfonds sowie in Sicht- und kündbare Einlagen veranlagt werden. Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch eine Benchmark eingeschränkt.

Allgemeine Fondsdaten

Tranche	Auflagedatum	ISIN
ISIN ausschüttend (R) (A)	13.05.2002	AT0000677901
ISIN thesaurierend (R) (T)	13.05.2002	AT0000677919
ISIN vollthesaurierend Ausland (R) (VTA)	29.10.2002	AT0000677927
ISIN vollthesaurierend Ausland (I) (VTA)	01.03.2011	AT0000A0LSJ0
ISIN Fondssparen ausschüttend (R) (A)	13.05.2002	AT0000677935
ISIN Fondssparen thesaurierend (R) (T)	13.05.2002	AT0000677943

Fondscharakteristik

Fondswährung:	EUR
Rechnungsjahr:	01.04. – 31.03.
Ausschüttungs- / Auszahlungs- / Wieder- veranlagungstag:	15.06.
EU-Richtlinien-Konformität:	EU-Richtlinien-konform Investmentfonds gemäß InvFG (OGAW)
Fondstyp:	Zielfonds (bis max. 10 % Subfonds)
max. Verwaltungsgebühr des Fonds:	1,75 % (exklusiv einer allfälligen erfolgsabhängigen Gebühr)
Zielgruppe:	Publikumsfonds
Depotbank:	Raiffeisen Bank International AG
Verwaltungsgesellschaft:	Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. Schwarzenbergplatz 3, A-1010 Wien Tel. +43 1 71170-0, Fax +43 1 71170-1092 www.rcm.at Firmenbuchnummer: 83517 w
Fondsmanagement:	Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.
Abschlussprüfer:	KPMG Austria AG

Besondere Hinweise im Verlauf des Rechnungsjahres

Aussetzung der Rücknahme der Anteil- scheine gemäß § 56 Abs. 2 InvFG:	30.10.2012 – 31.10.2012 (Schließung der Börsen in New York)
--	---

Rechtlicher Hinweis

Alle Daten und Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt und geprüft. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann nicht übernommen werden. Die verwendeten Quellen stufen wir als zuverlässig ein. Die verwendete Software rechnet mit mehr als den angezeigten zwei Kommastellen. Durch weitere Berechnungen mit ausgewiesenen Ergebnissen können geringfügige Abweichungen nicht ausgeschlossen werden.

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Investmentfonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Investmentfonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Sehr geehrte Anteilshaber!

Die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. erlaubt sich den Rechenschaftsbericht des Raiffeisen-Ethik-Aktien für das Rechnungsjahr vom 1. April 2012 bis 31. März 2013 vorzulegen.

Fondsdetails in EUR

	31.03.2012	31.03.2013
Fondsvermögen	26.148.907,22	15.171.937,84
errechneter Wert / Anteil (R) (A)	84,18	88,17
Ausgabepreis / Anteil (R) (A)	88,39	92,58
errechneter Wert / Anteil (R) (T)	87,32	91,70
Ausgabepreis / Anteil (R) (T)	91,69	96,29
errechneter Wert / Anteil (R) (VTA)	87,71	92,21
Ausgabepreis / Anteil (R) (VTA)	92,10	96,82
errechneter Wert / Anteil (I) (VTA)	88,55	93,89
Ausgabepreis / Anteil (I) (VTA)	92,98	98,58
	15.06.2012	17.06.2013
Ausschüttung / Anteil (R) (A)	0,84	2,72
Auszahlung / Anteil (R) (T)	0,08	0,09
Wiederveranlagung / Anteil (R) (T)	0,00	0,00
Wiederveranlagung / Anteil (R) (VTA)	0,00	0,00
Wiederveranlagung / Anteil (I) (VTI)	0,17	0,00

Die Auszahlung der Ausschüttung erfolgt kostenlos bei den Zahlstellen des Fonds. Die Begleichung der Auszahlung wird von den depotführenden Banken vorgenommen.

Umlaufende Anteile

	(R) A	(R) T	(R) VTA	(I) VTA
umlaufende Anteile am 31.03.2012	133.579,467	152.456,601	18.113,701	10,000
Absätze	858,127	30.024,160	2.448,127	0,000
Rücknahmen	- 125.629,970	- 41.574,967	- 4.598,396	0,000
umlaufende Anteile	8.807,624	140.905,794	15.963,432	10,000
gesamt umlaufende Anteile am 31.03.2013				165.686,850

Fondsdetails der letzten 3 Rechnungsjahre in EUR

Ausschüttungsanteile (R)	31.03.2011	31.03.2012	31.03.2013
Fondsvermögen gesamt	38.808.502,49	26.148.907,22	15.171.937,84
errechneter Wert / Anteil	94,37	84,18	88,17

Thesaurierungsanteile (R)	31.03.2011	31.03.2012	31.03.2013
Fondsvermögen gesamt	38.808.502,49	26.148.907,22	15.171.937,84
errechneter Wert / Anteil	96,91	87,32	91,70

Vollthesaurierungsanteile (R)	31.03.2011	31.03.2012	31.03.2013
Fondsvermögen gesamt	38.808.502,49	26.148.907,22	15.171.937,84
errechneter Wert / Anteil	97,31	87,71	92,21

Vollthesaurierungsanteile (I)	31.03.2011	31.03.2012	31.03.2013
Fondsvermögen gesamt	38.808.502,49	26.148.907,22	15.171.937,84
errechneter Wert / Anteil	97,38	88,55	93,89

Entwicklung des Fondsvermögens und Ertragsrechnung in EUR

Wertentwicklung im Rechnungsjahr (Fonds-Performance)

Ausschüttungsanteile (R)

errechneter Wert / Anteil am Beginn des Rechnungsjahres	84,18
Ausschüttung am 15.06.2012 (errechneter Wert: EUR 74,42) in Höhe von EUR 0,84, entspricht 0,011287 Anteilen	
errechneter Wert / Anteil am Ende des Rechnungsjahres	88,17
Gesamtwert inkl. durch Ausschüttung erworbener Anteile (1,011287 x 88,17)	89,16
Nettoertrag/Nettominderung je Anteil	4,98

Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr in % **5,92¹**

Thesaurierungsanteile (R)

errechneter Wert / Anteil am Beginn des Rechnungsjahres	87,32
Auszahlung am 15.06.2012 (errechneter Wert: EUR 77,99) in Höhe von EUR 0,08, entspricht 0,001026 Anteilen	
errechneter Wert / Anteil am Ende des Rechnungsjahres	91,70
Gesamtwert inkl. durch Auszahlung erworbener Anteile (1,001026 x 91,70)	91,79
Nettoertrag/Nettominderung je Anteil	4,47

Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr in % **5,12**

Vollthesaurierungsanteile (R)

errechneter Wert / Anteil am Beginn des Rechnungsjahres	87,71
errechneter Wert / Anteil am Ende des Rechnungsjahres	92,21
Nettoertrag/Nettominderung je Anteil	4,50

Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr in % **5,13**

¹ Durch Absinken der umlaufenden Anteile der Ausschüttenden R-Tranche auf 8.732.495 Anteile am 1. Februar 2013 wird darauf hingewiesen, dass es bei der Berechnung der Wertentwicklung der unterschiedlichen Tranchen aus systemtechnischen Gründen zu Abweichungen kommt.

Vollthesaurierungsanteile (I)

errechneter Wert / Anteil am Beginn des Rechnungsjahres	88,55
errechneter Wert / Anteil am Ende des Rechnungsjahres	93,89
Nettoertrag/Nettominderung je Anteil	5,34
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr in %	6,03

Die Berechnung der Wertentwicklung erfolgt unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten bzw. ausbezahlten Beträgen zum errechneten Wert am Ausschüttungs- bzw. Auszahlungstag.

Die Anteilswertermittlung durch die Depotbank erfolgt getrennt je Anteilscheinklasse. Die Jahresperformancewerte der einzelnen Anteilscheinklassen können voneinander abweichen.

Die Performance wird von der Raiffeisen KAG entsprechend der OeKB-Methode, basierend auf Daten der Depotbank, berechnet (bei der Aussetzung der Auszahlung des Rückgabepreises unter Rückgriff auf allfällige, indikative Werte). Bei der Berechnung der Wertentwicklung werden individuelle Kosten, und zwar der Ausgabeaufschlag (maximal 5,00 % des investierten Betrages) bzw. ein allfälliger Rücknahmeabschlag (maximal 0,00 % des verkauften Betrages), nicht berücksichtigt. Bei im Ausland vertriebenen Anteilen gilt Folgendes: Bei der Berechnung der Wertentwicklung werden individuelle Kosten, und zwar der Ausgabeaufschlag (maximal 5,00 % des investierten Betrages) oder ein allfälliger Rücknahmeabschlag (maximal 5,00 % des verkauften Betrages) oder eine Kombination aus Ausgabeaufschlag und Rücknahmegebühr (insgesamt maximal 5,00 %), nicht berücksichtigt. Diese wirken sich bei Berücksichtigung in Abhängigkeit der konkreten Höhe entsprechend mindernd auf die Wertentwicklung aus. Performanceergebnisse der Vergangenheit lassen keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung des Fonds zu.

Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am 31.03.2012 (304.159,769 Anteile)	26.148.907,22	
Ausschüttung am 15.06.2012 (EUR 0,84 x 110.321,488 Ausschüttungsanteile (R))	- 92.670,05	
Auszahlung am 15.06.2012 (EUR 0,08 x 152.243,985 Thesaurierungsanteile (R))	- 12.179,52	
Ausgabe von Anteilen	2.795.360,22	
Rücknahme von Anteilen	- 13.967.542,23	
Anteiliger Ertragsausgleich	465.865,12	- 10.706.316,89
Fondsergebnis gesamt	- 165.802,92	
Fondsvermögen am 31.03.2013 (165.686,850 Anteile)	15.171.937,84	

Fondsergebnis in EUR

A. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis		
Erträge (ohne Kursergebnis)		
Zinserträge ¹	602,12	
Zinsaufwendungen	- 12.317,30	
In- und ausländische Dividendenerträge (inkl. Dividendenäquivalent)	544.784,29	
Sonstige Erträge (inkl. Tax Reclaim)	16.680,77	549.749,88
Aufwendungen		
Verwaltungsgebühren	- 347.892,29	
Depotbankgebühren	- 17.372,58	
Wirtschaftsprüfungskosten	- 4.560,00	
Steuerberatungskosten	- 2.400,00	
Depotgebühr	- 7.639,29	
Pflicht- bzw. Veröffentlichungskosten	- 6.621,26	- 386.485,42
Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		163.264,46
Realisiertes Kursergebnis		
Realisierte Gewinne aus Wertpapieren	1.395.789,23	
Realisierte Gewinne aus derivativen Instrumenten	99.286,35	
Realisierte Verluste aus Wertpapieren	- 3.939.066,12	
Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		- 2.443.990,54
Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		- 2.280.726,08
B. Nicht realisiertes Kursergebnis		
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses		2.580.788,28
C. Ertragsausgleich		
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	844.818,19	
Ertragsausgleich im Rechnungsjahr für Gewinnvorträge	- 1.310.683,31	- 465.865,12
Fondsergebnis gesamt		- 165.802,92

Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von 35.469,79 Euro.

¹ Auf Grund per 1. April 2012 geänderter steuerlicher Vorschriften wurde eine Änderung des Ausweises von Zinserträgen vorgenommen. Diese hat keine Auswirkungen auf den Rechenwert des Fonds.

Verwendung des Fondsergebnisses in EUR

Ausschüttung (EUR 2,72 x 8.807,624 Ausschüttungsanteile (R))		23.956,74
Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 InvFG (EUR 0,09 x 140.905,794 Thesaurierungsanteile (R))		12.681,52
der Wiederanlage zugewählter Betrag (R) (Thesaurierung)		0,00
der Wiederanlage zugewählter Betrag (R) (Vollthesaurierung)		0,00
der Wiederanlage zugewählter Betrag (I) (Vollthesaurierung)		0,00
Summe		36.638,26
Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)		- 2.746.591,20
Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz		1.380.039,91
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.403.204,23	
Gewinnvortrag in die Folgeperiode	14,68	1.403.189,55
Summe		36.638,26

Kapitalmarktbericht

Die Kapitalmärkte der Eurozone hatten in den letzten zwölf Monaten mit negativen Einflüssen von politischer Seite zu kämpfen. Nach dem Schuldenerlass für Griechenland im 1. Quartal 2012 setzte vorübergehend eine Erleichterung ein, die allerdings durch die Zuspitzung der Finanzierungsschwierigkeiten für Spanien und Italien im Sommer wieder zunichte gemacht wurde. Erst die Erklärung der Europäischen Zentralbank (EZB), dass man bereit sei auch direkte Staatsfinanzierung über Anleihekäufe unter bestimmten Bedingungen durchzuführen, zog eine nachhaltige Entspannung nach sich. Das gleichzeitige Vorantreiben der Bankensanierung und der Bankenunion wirkten zudem beruhigend auf die Stimmung der Investoren. Das 1. Quartal 2013 brachte mit dem unklaren und für die Finanzmärkte enttäuschenden Wahlausgang in Italien neuerlich Volatilität in den Staatsanleihemarkt. Überraschend gelassen wurde dagegen die Restrukturierung der zypriotischen Banken mit der Einbeziehung der Einlagen über 100.000,00 Euro aufgenommen. Neben den politischen Entwicklungen wirkte aber auch der nochmalige deutliche Konjunkturabschwung belastend auf das Vertrauen der Anleger. So verzeichneten die südlichen Mitgliedsstaaten 2012 teilweise massiv schrumpfende Wirtschaftsleistungen und entsprechend stark ansteigende Arbeitslosenraten. Aber auch in Kerneuropa verlangsamte sich die Konjunktur, sodass das Wirtschaftswachstum 2012 für Deutschland schließlich nur mit 0,9 % berichtet wurde, für Österreich waren es 0,8 %. Die europäischen Anleihemärkte konnten von diesen Entwicklungen profitieren. Die Anleiherenditen des „sicheren Hafens“ Deutschland blieben auf außergewöhnlich tiefen Niveaus und nachdem die EZB ihre Unterstützung zugesagt hat, verzeichneten auch die Anleiherenditen der Peripherie deutliche Rückgänge. In den USA konnte sich die Konjunktur deutlich besser als in Europa entwickeln, wobei die Präsidentschaftswahl und die Diskussion rund um die Fiskalpolitik im Vordergrund standen. Ängste vor allzu massiven Einsparungsmaßnahmen belasteten kurzfristig die Stimmung. Der US-Aktienmarkt konnte nach der Wahl aber wieder seine Führungsrolle übernehmen und diese auch in den ersten Monaten 2013 mit einem Überschreiten der alten Höchststände behaupten. Europas Aktienmärkte konnten zwar im 2. Halbjahr 2012 outperformen, blieben aber heuer bisher zumeist in einer Seitwärtsbewegung gefangen. Highlight des 1. Quartals 2013 ist aber eindeutig der japanische Markt, der von der massiven Liquiditätsausweitung der Bank of Japan und der Aussicht auf ein weiteres Konjunkturpakete profitiert. So konnte der Nikkei 225 von Jänner bis März 2013 um 20 % zulegen. Gleichzeitig wertete aber der japanische Yen zum Euro um 9 % ab, sodass nur mit Währungssicherung eine deutliche Outperformance zu erzielen war. Die großen Emerging Markets-Aktienmärkte wiesen in Summe neuerlich eine deutliche Underperformance gegenüber den entwickelten Märkten auf, die Emerging Markets-Anleihemärkte gehörten dagegen zu den Topperformern. Die reichlich vorhandene Liquidität und die vergleichsweise noch immer hohen Renditen sorgten für permanenten Kapitalzufluss. Aber auch Unternehmensanleihen konnten vom Verlangungsbedarf profitieren, sodass die Renditen trotz des bereits erreichten tiefen Niveaus auch bei spekulativen Anleihen noch weiter gesunken sind. Der Wechselkurs EUR/USD schwankte zwischen 1,20 am Höhepunkt der Schuldenkrise im Sommer 2012 und 1,36 vor der Wahl in Italien. Der Goldpreis konnte die alten Höchststände 2012 nicht mehr erreichen und bewegte sich heuer im 1. Quartal 2013 im Bereich um 1.600 US-Dollar seitwärts.

Bericht zur Anlagepolitik des Fonds

Die Strategie des Fonds ist Bottom-Up (Anlagestrategie bei der das Wachstumspotential einzelner Unternehmen analysiert wird, bevor die Aussichten ganzer Branchen und Marktregionen betrachtet werden) orientiert, wobei schwerpunktmäßig in günstig bewertete Titel bzw. Unternehmen mit Wachstumsfantasie investiert wird. Bei der Veranlagung werden die ethischen Veranlagungsrichtlinien berücksichtigt. Der Fonds investiert sowohl in großkapitalisierte Unternehmen, als auch in kleinere Nebenwerte. Durch die aktive Einzeltitelauswahl weicht die Zusammensetzung des Fonds in der Regel hinsichtlich Einzeltitelgewichtungen und Sektorgewichtungen relativ stark von der Benchmark ab. Die positive Entwicklung des Marktes wurde vor allem von Werten aus defensiven Sektoren, wie z. B. Gesundheit oder nicht-zyklischer Konsum getragen, während Grundstoffe und IT die Schlusslichter bildeten. Bei Grundstoffwerten war der Fonds stark positioniert, was hinderlich für die Entwicklung war, da Einzeltitel, wie das südafrikanische Gold-Unternehmen Gold Fields, unter Druck kamen. Aufgrund der günstigen Bewertung wurden im Portfolio Energiewerte bevorzugt. Der Energiesektor zeigte in der Berichtsperiode unerfreuliche Ergebnisse, wodurch das Portfolio litt. Aufgrund der Ausschlusskriterien, die durch den Ethikbeirat sorgfältig definiert wurden, wurden die Beteiligungen am französischen Baustoffunternehmen Saint-Gobain (Militär), am amerikanischen Hygieneartikelhersteller Kimberly-Clark (Tierversuche) und am italienischen Ölservice-Unternehmen Saipem (unlautere Geschäftspraktiken) aufgelöst. Regional war der Fokus – aufgrund der attraktiven Bewertungen – auf Europa und Japan gerichtet. Investitionen wurden auch in den aufstrebenden Regionen Brasilien und Südafrika getätigt.

Um Zusatzerträge zu erwirtschaften, wurden Wertpapierleihegeschäfte getätigt und Optionen verkauft.

Zusammensetzung des Fondsvermögens in EUR

Wertpapiere	Kurswert	%
Aktien:		
USD	5.723.176,44	37,72
JPY	3.181.485,94	20,97
EUR	2.616.738,00	17,25
CHF	812.476,92	5,35
GBP	802.661,26	5,29
NOK	670.385,31	4,42
AUD	451.481,75	2,98
ZAR	423.120,34	2,79
CAD	112.548,41	0,74
DKK	93.585,22	0,62
Summe Wertpapiere	14.887.659,59	98,13
Bankguthaben		
Bankverbindlichkeiten in Fondswährung	- 1.239.543,87	- 8,17
Bankguthaben in Fremdwährung	1.471.906,13	9,70
Summe Bankguthaben	232.362,26	1,53
Abgrenzungen		
Zinsenansprüche (aus Wertpapieren und Bankguthaben)	- 314,14	0,00
Dividendenforderungen	52.230,13	0,34
Summe Abgrenzungen	51.915,99	0,34
Summe Fondsvermögen	15.171.937,84	100,00

Vermögensaufstellung in EUR

Die bei den Wertpapieren angeführten Jahreszahlen beziehen sich jeweils auf Emissions- sowie Tilgungszeitpunkt, wobei ein allfälliges vorzeitiges Tilgungsrecht des Emittenten nicht ausgewiesen wird. Die mit "Y" gekennzeichneten Wertpapiere weisen auf eine offene Laufzeit hin.

ISIN	WERTPAPIERBEZEICHNUNG	BESTAND 28.03.2013	KÄUFE ZUGÄNGE	VERKÄUFE ABGÄNGE	KURS	KURSWERT IN EUR	%-ANTEIL AM FONDS- VERMÖGEN
AKTIEN IN AUSTRALISCHEN DOLLAR							
AU000000ANZ3	A.N.Z. BKG GRP	7.000		3.000	28,580000	163.327,62	1,08
AU000000TFC8	TFS CORP. LTD.	250.000			0,550000	112.254,06	0,74
AU000000WBC1	WESTPAC BKG	7.000		3.000	30,780000	175.900,07	1,16
AKTIEN IN KANADISCHEN DOLLAR							
CA8672241079	SUNCOR ENERGY (NEW)	4.812			30,400000	112.548,41	0,74
AKTIEN IN SCHWEIZER FRANKEN							
CH0012829898	EMMI AG	2.500		1.000	272,000000	557.994,50	3,68
CH0126881561	SWISS RE AG NAM.	2.300		700	77,250000	145.796,58	0,96
CH0011075394	ZURICH INSUR.GR.NA.	500			264,900000	108.685,84	0,71
AKTIEN IN DÄNISCHEN KRONEN							
DK0010268606	VESTAS WIND SYST. NAM.DK1	15.000			46,500000	93.585,22	0,62
AKTIEN IN EURO							
DE000A0M6M79	ASIAN BAMBOO AG INH.ON	18.000			4,196000	75.528,00	0,50
FR0000131104	BNP PARIBAS INH.	3.000		1.000	39,670000	119.010,00	0,79
FR0000120164	CGG SA INH.	12.000	3.920	8.920	17,895000	214.740,00	1,42
DE0006047004	HEIDELBERGCEMENT AG O.N.	5.000		3.000	56,750000	283.750,00	1,87
NL0000303600	ING GROEP NV CVA	30.000		15.000	5,614000	168.420,00	1,11
FR0000120537	LAFARGE	4.000		4.000	52,080000	208.320,00	1,37
DE0005470405	LANXESS AG	2.000	2.000		55,260000	110.520,00	0,73
FR0000051070	MAUREL ET PROM INH.	14.000		16.000	14,125000	197.750,00	1,30
FI0009007835	METSO CORP.	8.000		7.000	32,900000	263.200,00	1,74
AT0000743059	OMV AG AKT. O.N.	5.000		8.000	33,680000	168.400,00	1,11
AT0000758305	PALFINGER AKT.O.N.	11.600		3.400	23,800000	276.080,00	1,82
ES0173516115	REPSOL S.A. INH.	14.000		6.000	15,855000	221.970,00	1,46
IT0004781412	UNICREDIT	50.000		20.000	3,286000	164.300,00	1,08
FR0000124141	VEOLIA ENVIRONNE.	15.000	8.000	8.000	9,650000	144.750,00	0,95
AKTIEN IN BRITISCHEN PFUND							
GB0008762899	BG GRP PLC	24.000	3.000	9.000	11,225000	318.571,51	2,10
GB0007980591	BP PLC	65.000		45.000	4,634500	356.225,98	2,35
GB0005405286	HSBC HLDGS PLC	15.500		4.500	6,976000	127.863,77	0,84
AKTIEN IN JAPANISCHEN YEN							
JP3112000009	ASAHI GLASS	39.000		11.000	655,000000	211.790,81	1,40
JP3942400007	ASTELLAS PHARMA INC.	10.000		6.000	5,080,000000	421.177,26	2,78
JP3835620000	BENESSE HOLDINGS INC.	5.000		2.000	4,025,000000	166.854,18	1,10
JP3242800005	CANON INC.	10.000		6.000	3,525,000000	292.253,90	1,93
JP3502200003	DAIWA SEC. GRP INC.	35.000			672,000000	195.001,75	1,28
JP3551500006	DENSO CORP.	7.000		3.000	4,085,000000	237.078,02	1,56
JP3899600005	MITSUBISHI EST.	22.700		17.300	2,681,000000	504.572,84	3,32
JP3902900004	MITSUBISHI UFJ FINL GRP	45.000		15.000	564,000000	210.422,81	1,39
JP3362700001	MITSUJI OSK LINES	62.000		18.000	322,000000	165.519,35	1,09
JP3762600009	NOMURA HLDGS	35.000		15.000	589,000000	170.916,72	1,13
JP3866800000	PANASONIC CORP.	20.000			708,000000	117.399,01	0,77
JP3973400009	RICOH CO. LTD	20.000		5.000	1,017,000000	168.636,72	1,11
JP3359600008	SHARP	35.000			278,000000	80.670,37	0,53
JP3538800008	TDK CORP.	6.200		1.800	3,355,000000	172.458,82	1,14
JP3637300009	TREND MICRO INC.	3.000			2,683,000000	66.733,38	0,44
AKTIEN IN NORWEGISCHEN KRONEN							
NO0005052605	NORSK HYDRO ASA	40.000		40.000	25,240000	134.886,70	0,89
NO0003733800	ORKLA	25.000		15.000	46,700000	155.982,79	1,03
NO0010096985	STATOIL ASA	7.000		8.000	141,200000	132.054,30	0,87
NO0010208051	YARA INTERNATIONAL	7.000		5.000	264,600000	247.461,52	1,63

ISIN	WERTPAPIERBEZEICHNUNG	BESTAND 28.03.2013	KÄUFE ZUGÄNGE IM BERICHTSZEITRAUM	VERKÄUFE ABGÄNGE IM BERICHTSZEITRAUM	KURS	KURSWERT IN EUR	%-ANTEIL AM FONDS- VERMÖGEN
AKTIEN IN AMERIKANISCHEN DOLLAR							
US0079031078	ADVANCED MIC.DEV.	30.000			2,550000	59.854,47	0,39
US0325111070	ANADARKO PET.CORP.	4.500		1.500	88,760000	312.510,76	2,06
US0374111054	APACHE CORP.	3.900		1.100	75,930000	231.693,14	1,53
US0718131099	BAXTER INTL	5.000		3.000	71,880000	281.198,65	1,85
BMG169621056	BUNGE LTD.	5.000		7.000	73,660000	288.162,12	1,90
US2044096012	CIA EN.GER.ADR PFD NV 1	18.000	27.500	27.500	11,610000	163.508,33	1,08
US17275R1023	CISCO SYSTEMS	10.000		18.000	20,830000	162.976,29	1,07
US2310211063	CUMMINS INC.	3.000		1.000	113,920000	267.396,92	1,76
US25179M1036	DEVON ENERGY CORP.	2.500	2.500		57,140000	111.767,47	0,74
US38059T1060	GOLD FIELDS LTD RC-,50ADR	55.000		55.000	7,780000	334.793,83	2,21
US42809H1077	HESS CORP.	13.000	7.000	8.000	72,030000	732.642,20	4,83
US4655621062	ITAU UNIBCO HLDG PFD	15.000		20.000	17,590000	206.439,25	1,36
US48666V2043	KAZMUNAIGAS GDRS KT 250	14.000		26.000	18,950000	207.573,74	1,37
US50076Q1067	KRAFT FOODS GRP	3.900	5.000	1.100	51,370000	156.750,65	1,03
US5658491064	MARATHON OIL	7.000		2.000	34,010000	186.268,68	1,23
US6092071058	MONDELEZ INTL INC. A	11.000	15.000	4.000	30,350000	261.208,04	1,72
US6516391066	NEWMONT MNG CORP.	6.000	2.000	2.000	41,740000	195.947,11	1,29
AN8068571086	SCHLUMBERGER	6.000		5.000	75,100000	352.554,57	2,32
US8257242060	SIBANYE GOLD SPONS.ADR	13.750	13.750		5,710000	61.429,07	0,41
CA8672241079	SUNCOR ENERGY (NEW)	9.188		26.000	29,890000	214.873,11	1,42
US8681571084	SUPERIOR EN. SVCS	13.000		12.000	26,000000	264.455,05	1,74
KYG932051132	VANTAGE DRILLING	220.000		80.000	1,800000	309.834,91	2,04
US94973V1070	WELLPOINT INC.	7.000	3.000	6.000	65,610000	359.338,08	2,37

AKTIEN IN SÜDAFRIKANISCHEN RAND

ZAE000004875	NEDBANK GROUP LTD.	26.000		17.000	193,200000	423.120,34	2,79
--------------	--------------------	--------	--	--------	------------	------------	------

SUMME WERTPAPIERVERMÖGEN

EUR 14.887.659,59 98,13

BANKGUTHABEN

EUR-VERBINDLICHKEITEN	EUR	-1.239.543,87					
GUTHABEN IN SONSTIGEN EU-WÄHRUNGEN							
GBP	EUR	71.613,58					
NOK	EUR	320.442,02					
GUTHABEN IN NICHT EU-WÄHRUNGEN							
CHF	EUR	582.955,32					
JPY	EUR	3.378,18					
USD	EUR	493.517,03				EUR 232.362,26	1,53

ABGRENZUNGEN

ZINSENANSPRÜCHE	EUR	-314,14					
DIVIDENDENFORDERUNGEN	EUR	52.230,13				EUR 51.915,99	0,34

SUMME FONDSVERMÖGEN

EUR 15.171.937,84 100,00

ERRECHNETER WERT JE ANTEIL

TRANCHE R AUSSCHÜTTEND	EUR	88,17
TRANCHE R THESAURIEREND	EUR	91,70
TRANCHE R VOLLTHESAURIEREND	EUR	92,21
TRANCHE I VOLLTHESAURIEREND	EUR	93,89

UMLAUFENDE ANTEILE

TRANCHE R AUSSCHÜTTEND	STÜCK	8.807,624
TRANCHE R THESAURIEREND	STÜCK	140.905,794
TRANCHE R VOLLTHESAURIEREND	STÜCK	15.963,432
TRANCHE I VOLLTHESAURIEREND	STÜCK	10,000

IN DER VERMÖGENSAUFSTELLUNG GESPERRTE WERTPAPIERE (WERTPAPIERLEIHEGESCHÄFTE):

ISIN	WERTPAPIERBEZEICHNUNG	BESTAND 28.03.2013
DK0010268606	VESTAS WIND SYST. NAM.	DKK 15.000
JP3359600008	SHARP	JPY 20.000
US0079031078	ADVANCED MIC.DEV.	USD 15.000

DEISENKURSE

VERMÖGENSWERTE IN FREMDER WÄHRUNG WURDEN ZU DEN DEISENKURSEN PER 27.03.2013 IN EUR UMGERECHNET:

WÄHRUNG	EINHEIT	KURS
AUSTRALISCHER DOLLAR	1 EUR =	1,224900 AUD
KANADISCHER DOLLAR	1 EUR =	1,299750 CAD
SCHWEIZER FRANKEN	1 EUR =	1,218650 CHF
DÄNISCHE KRONE	1 EUR =	7,453100 DKK
BRITISCHES PFUND	1 EUR =	0,845650 GBP
JAPANISCHER YEN	1 EUR =	120,614300 JPY
NORWEGISCHE KRONE	1 EUR =	7,484800 NOK
AMERIKANISCHER DOLLAR	1 EUR =	1,278100 USD
SÜDAFRIKANISCHER RAND	1 EUR =	11,871800 ZAR

WÄHREND DES BERICHTSZEITRAUMES GETÄTIGTE KÄUFE UND VERKÄUFE IN WERTPAPIEREN, SOWEIT SIE NICHT IN DER VERMÖGENSAUFSTELLUNG GENANNT SIND:

ISIN	WERTPAPIERBEZEICHNUNG	KÄUFE ZUGÄNGE	VERKÄUFE ABGÄNGE
AKTIEN IN KANADISCHEN DOLLAR			
CA02153D1024	ALTERRA POWER CORP.		83.300
CA65334H1029	NEXEN INC.		10.000
AKTIEN IN EURO			
ES0122060314	FOMENT.CON.CONTR.INH.		13.000
AT0000652011	ERSTE GROUP BK ST.AKT.ON		9.000
AT0000937503	VOESTALPINE AG AKT. O.N.		13.000
DE0005558662	Q-CELLS SE		21.000
DE0008404005	ALLIANZ SE VNA O.N.		2.000
FR000130809	STE GENERALE INH.		2.500
FR000125007	ST GOBAIN	5.000	17.000
ES0113900J37	BCO SANTANDER N.		17.000
NL000009538	KON.PHILIPS.ELECT.		30.000
IT000068525	SAIPEM	3.000	3.000
AKTIEN IN BRITISCHEN PFUND			
GB0031348658	BARCLAYS PLC		60.000
GB0031215220	CARNIVAL PLC		4.000
GB0031192486	LONMIN PLC		15.000
GB0004082847	STAND. CHART. PLC	3.000	3.000
GB0008847096	TESCO PLC		80.000
GB00B1VYCH82	THOMAS COOK GROUP		350.000
AKTIEN IN NORWEGISCHEN KRONEN			
CA74836K1003	QUESTERRE ENERGY CORP. A		170.000
NO0010112675	RENEWABLE ENERGY		50.000
AKTIEN IN AMERIKANISCHEN DOLLAR			
US0640581007	BK N.Y. MELLON		12.000
US20825C1045	CONOCOPHILLIPS		5.000
US41135V1035	HANWHA SOLARONE CO. ADR/5		45.000
US4660901079	JA SOLAR HLDGS ADR		30.000
US4660902069	JA SOLAR HLDGS ADR	6.000	6.000
US4943681035	KIMBERLY-CLARK		5.000
US50075N1046	KRAFT FOODS INC. A		17.000
CA65334H1029	NEXEN INC.		20.000
US7185461040	PHILLIPS 66	2.500	2.500
US9113121068	UNITED PARCEL SE.B		4.000
US9173022008	USIMINAS PFD ADR/10000		30.000
US91912E1055	VALE S.A. ADR		7.000
BEZUGSRECHTE IN EURO			
ES06139009A3	BCO SANTANDER -ANR.-	17.000	17.000
FR0011237635	BNP PARIBAS -ANR.WAHLD.-	4.000	4.000
FR0011335033	CGG VERITAS SA -ANR.-	12.000	12.000
ES0673516904	REPSOL S.A. -ANR.-	40.000	40.000
ES0673516912	REPSOL S.A. -ANR.-	20.000	20.000
FR0011256288	VEOLIA ENVIRONNE. -ANR.-	15.000	15.000
WERTPAPIER-OPTIONSRECHTE AUF FINANZTERMINKONTRAKTE IN EURO			
0MEQ2X000020	METRO STOCK OPTION PUT PER 21.12.2012	155	
0REP2X000105	REPSOL STOCK OPTION PUT PER 21.12.2012	200	200

ISIN	WERTPAPIERBEZEICHNUNG	KÄUFE ZUGÄNGE	VERKÄUFE ABGÄNGE
WERTPAPIER-OPTIONSRECHTE AUF FINANZTERMINKONTRAKTE IN BRITISCHEN PFUND			
00BP2R000044	BP PLC STOCK OPTION PUT PER 15.06.2012	60	
0TCO2R000028	TESCO PLC STOCK OPTION PUT PER 15.06.2012	40	
00BP2X000042	BP PLC STOCK OPTION PUT PER 21.12.2012	60	60

Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente

Ein Total Return Swap ist ein Kreditderivat, bei dem die Erträge und Wertschwankungen des zu Grunde liegenden Finanzinstruments (Basiswert oder Referenzaktivum) gegen fest vereinbarte Zinszahlungen getauscht werden.

Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente wurden im Berichtszeitraum nicht eingesetzt.

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos:	Vereinfachter Ansatz
---------------------------------------	----------------------

Die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. berücksichtigt den Code of Conduct der österreichischen Investmentfondsindustrie 2012.

Wien, am 21. Juni 2013

Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m. b. H.

 

Dr. Mathias Bauer Mag. (FH) Dieter Aigner



Mag. Gerhard Aigner

Bestätigungsvermerk

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. März 2013 der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Wien, über den von ihr verwalteten Raiffeisen-Ethik-Aktien, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 idgF, über das Rechnungsjahr vom 1. April 2012 bis 31. März 2013 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp. der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs. 5 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. März 2013 über den Raiffeisen-Ethik-Aktien, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 idgF, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs. 5 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden. Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Wien, am 21. Juni 2013

KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Rainer Hassler
Wirtschaftsprüfer

ppa Mag. (FH) Rainer Pasching
Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Behandlung

Die auf Basis des geprüften Rechenschaftsberichts erstellte steuerliche Behandlung und die Detailangaben dazu finden Sie auf unserer Homepage www.rcm.at.

Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Wien (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist je Anteilscheinungattung in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können gemäß § 5 Abs. 7 InvFG die Anteilscheine in mehreren Anteilscheinungattungen (Anteilsklassen, Tranchen) ausgegeben werden, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Erträge, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilswertes, der Verwaltungsgebühr oder einer Kombination dieser Merkmale. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken je Anteilscheinungattung dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines einer Anteilscheinungattung erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile aliquot Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteilscheines an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteils an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen aliquot Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die handschriftlichen Unterschriften eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat hierbei die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten. Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
§ 4 Abs. 2 InvFG steht der Einräumung von Sicherheiten durch den Kapitalanlagefonds im Zusammenhang mit derivativen Produkten gemäß § 21 InvFG 1993, unabhängig davon, ob die Sicherheiten in der Form von Sichteinlagen, Geldmarktinstrumenten oder Wertpapieren gewährt werden, nicht entgegen.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß § 20 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteiles (Anteilwert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabe- und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.
Der Wert eines Anteils einer Anteilscheingattung ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Anteilscheingattung durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilscheingattung.
Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilscheingattung ist deren Wert auf der Grundlage des für den gesamten Kapitalanlagefonds ermittelten Wertes zu berechnen.
In der Folge ergibt sich der Wert einer Anteilscheingattung aus der Summe der für diese Anteilscheingattung zu berechnenden anteiligen Nettovermögenswerte des Kapitalanlagefonds.
Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.
Bei der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekannten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrunde gelegt.
2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilwert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
Es liegt im Ermessen der KAG, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.
Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheingattung in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft (www.rcm.at) veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuführen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragnisscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines allfälligen Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist.
Es liegt im Ermessen der KAG, eine Staffelung des Rücknahmeabschlages vorzunehmen.
Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.
Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.
Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 vH oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt und auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft (www.rcm.at) zur Verfügung gestellt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragnisanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 KMG Anwendung.

Die Veröffentlichungen können entweder durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden oder gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung dieses Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw.

§ 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den Raiffeisen-Ethik-Aktien, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Raiffeisen Bank International Aktiengesellschaft, Wien (Sitz).

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine, Anteilscheingattungen

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Erträgnisscheine sind die Raiffeisen Bank International Aktiengesellschaft, Wien, die Raiffeisen Landesbanken und die Kathrein & Co Privatgeschäftsbank Aktiengesellschaft, Wien.
2. Für den Kapitalanlagefonds können Anteilscheine mit verschiedenen Ausgestaltungsmerkmalen ausgegeben werden, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Erträge, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeaufschlags, der Währung des Anteilswertes, der Verwaltungsgebühr oder einer Kombination dieser Merkmale.
Die Bildung neuer Anteilscheingattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilscheingattung liegen im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft.
Für den Kapitalanlagefonds können Ausschüttungsanteilscheine, Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug ausgegeben werden.
Die Kosten bei Einführung neuer Anteilscheingattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilscheingattungen in Rechnung gestellt.
Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Kapitalanlagefonds und nicht für eine einzelne Anteilscheingattung oder eine Gruppe von Anteilscheingattungen zulässig.
Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Währungsgattung zugeordnet.
Als Währungssicherungsgeschäfte sind insbesondere Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungs-Optionsgeschäfte und Währungs-Swaps zulässig.
Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.
3. Ein etwaiger Vertrieb von Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Auslandstranche) erfolgt ausschließlich im Ausland.
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden und nach Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft in effektiven Stücken dargestellt.
4. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 26 bzw. der Auszahlungen gemäß § 27 durch das jeweils für den Anteilsinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 des InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:
 - **Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten)**
Der Kapitalanlagefonds investiert überwiegend in Aktien oder Aktien gleichwertigen Wertpapieren von Unternehmen ohne jede Regions- und Brancheneinschränkung, die jedoch unter besonderer Berücksichtigung des Ethikgedankens (insbesondere ökologische und soziale Kriterien) ausgewählt werden. Der Kapitalanlagefonds kann ferner in Obligationen (straight bonds) sowie in Wandel- und Optionsanleihen investieren.
 - **Geldmarktinstrumente**
Für den Kapitalanlagefonds können Geldmarktinstrumente bis zu 49 vH des Fondsvermögens erworben werden.
 - **Anteile an Kapitalanlagefonds**
Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10 vH des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 der Fondsbestimmungen erworben werden.
 - **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**
Im Kapitalanlagefonds dürfen grundsätzlich bis zu 25 vH des Fondsvermögens Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Der Kapitalanlagefonds kann im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportefeuilles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

- **derivative Instrumente (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivative)**
Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung zur Ertragssicherung, als Wertpapierersatz oder zur Ertragssteigerung verwendet. Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf 60 vH des Gesamtnettwertes des Fondsvermögens nicht überschreiten.
- 3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
- 4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 vH des Fondsvermögens zulässig.
- 5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 vH erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 vH des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

§ 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

- 1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
- 2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
- 3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

- 1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden oder,
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
- 2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder

- von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 3. Punkt genannten Kriterien erfüllt.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 vH des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaft offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,
 dürfen insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern
 - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
 - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
 Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentlich direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an Kapitalanlagefonds nach § 17 Z 1 iVm § 17 Z 2 der Fondsbestimmungen dürfen insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten. Das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 25 vH des Fondsvermögens begrenzt. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportefeuilles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren kann der Kapitalanlagefonds jedoch einen höheren Anteil an Bankguthaben aufweisen.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet. Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf 60 vH des Gesamtnettowerts des Fondsvermögens nicht überschreiten.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können, und
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 vH des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 vH des Fondsvermögens.

§ 19b Value at Risk

Nicht anwendbar.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 vH des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 vH des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes gemäß § 6 erfolgt in EUR oder der jeweiligen Währung der Anteilsceingattung.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 5 vH.

Bei den im Ausland vertriebenen Anteilscheinen des Kapitalanlagefonds kann dem errechneten Wert zur Deckung der Ausgabekosten anstelle des Ausgabeaufschlages eine Rücknahmegebühr von bis zu 5 vH oder eine Kombination aus Ausgabeaufschlag und Rücknahmegebühr, die 5 vH nicht überschreiten darf, zugerechnet werden.

Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. April bis zum 31. März des nächsten Kalenderjahres.

§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,75 vH des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird.

Es liegt im Ermessen der KAG, eine Staffelung der Verwaltungsvergütung vorzunehmen.

Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Depotbankgebühren, Transaktionskosten, Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Anteilhaber, ausgeschüttet werden. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttung in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. Juni des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 15. Juni ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. Juni ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Nicht anwendbar.

§ 27b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gem. § 13 3. Satz InvFG vorgenommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

§ 28 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 vH des Fondsvermögens.

Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1 Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/0/9/6/CH0236/CMS1230557514954/27072009-liste_geregelte_maerkte.pdf¹ im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1 Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3 Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte im EWR:
Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina	Sarajevo, Banja Luka
2.2	Kroatien	Zagreb Stock Exchange
2.3	Russland	Moskau (RTS Stock Exchange)
2.4	Schweiz	SWX Swiss-Exchange
2.5	Serbien und Montenegro	Belgrad
2.6	Türkei	Istanbul (betr. Stock Market nur „National Market“)

¹ Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: www.fma.gv.at, Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregelten Märkte.

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien	Buenos Aires
3.3	Brasilien	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile	Santiago
3.5	China	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6	Hongkong	Hongkong Stock Exchange
3.7	Indien	Bombay
3.8	Indonesien	Jakarta
3.9	Israel	Tel Aviv
3.10	Japan	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11	Kanada	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Korea	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.13	Malaysia	Bursa Malaysia Berhad
3.14	Mexiko	Mexiko City
3.15	Neuseeland	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16	Philippinen	Manila
3.17	Singapur	Singapur Stock Exchange
3.18	Südafrika	Johannesburg
3.19	Taiwan	Taipei
3.20	Thailand	Bangkok
3.21	USA	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22	Venezuela	Caracas
3.23	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan	Over the Counter Market
4.2	Kanada	Over the Counter Market
4.3	Korea	Over the Counter Market
4.4	Schweiz	SWX-Swiss Exchange, BX Berne Exchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the- Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea	Korea Exchange (KRX)
5.8	Mexiko	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12	Slowakei	RM System Slovakia
5.13	Südafrika	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz	EUREX
5.15	Türkei	TurkDEX
5.16	USA	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX).